

Liebe Leserinnen und Leser

mit dem Ziel eine professionelle Plattform für die Bearbeitung notleidender Kredite für den genossenschaftlichen Verbund zu etablieren, wurde im September 2004 die VR Inkasso GmbH im Joint Venture des damaligen Genossenschaftsverbandes und der HmcS Gruppe mit Sitz in Hannover an den Start gebracht.

Heute, 20 Jahre später, blicken wir auf eine erfolgreiche Unternehmensentwicklung und haben mit der VR Inkasso einen der führenden Lösungsanbieter zur Bearbeitung gekündigter Kredite im genossenschaftlichen Verbund und am Deutschen NPL-Markt etabliert.

Mit unserer Fokussierung auf die Abwicklung von Bankforderungen haben wir eine einzigartige Spezialisierung entwickelt und zählen damit zu den wenigen NPL-Servicern, der als Spezialist für unbesicherte und für besicherte Finanzierungen gilt, der die Auslagerung im Treuhandverfahren oder den Forderungskauf als Optionen anbietet und die dafür erforderlichen Strukturen vorhält.

Gemeinsam mit vielen unseren Auftraggebern konnten wir unsere Dienstleistung systematisch verbessern und sind auf die stetig wachsenden Anforderungen der Aufsicht zukunftsfähig ausgerichtet.

Grund genug an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an Sie, unsere Mandanten, Fürsprecher und Geschäftsfreunde für eine intensive, partnerschaftliche und erfolgreiche Zusammenarbeit zu richten.

Ihre VR Inkasso GmbH

Kreditabwicklung auf Wachstumskurs

Wir blicken auf eine Zeit in der die Weichen für den NPL-Markt neu gestellt werden. Kreditgeber sind mit einer Zunahme von Problemkrediten befasst und die Funktionsfähigkeit des NPL Marktes in Deutschland muß sich nun beweisen.

So erfährt die Aufgabe der Kreditabwicklung, nach einer langen Phase geringer NPL Quoten, eine Wiederbelebung und bedarf u.U. einer inhaltlichen und organisatorischen Neujustierung für eine nachhaltige und aufsichtskonforme Handlungsfähigkeit in der Bank.

Werfen Sie einen Blick auf unsere Kurzbeiträge mit denen wir Themen der Kreditabwicklung adressieren.

Unsere Beiträge

Aktuelle Beiträge

- Die Wiederentdeckung der Kreditabwicklung
- Forderungsverkauf als Option der Sanierung

Gesetze und Rechtsprechung

- Schrottimobilien-Missbrauchsbekämpfungsgesetz
- Kostenrechtsänderungsgesetz 2025
- Videokonferenztechnik in der Zwangsvollstreckung
- Keine Frist für den Erlass eines Haftbefehls
- Inkasso-SMS ist kein unzumutbarer Eingriff

Gut zu wissen

- Genoverband e.V. erwirbt die HmcS Gruppe
- VR Inkasso und HmcS im DORA Countdown
- Meldefristen nach dem Kreditzeitmarktgesetz
- Höhere Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2024
- Neuer Basiszinssatz zum 01.07.2024

Aktuelle Beiträge

Wiederentdeckung der Kreditabwicklung

Kreditabwicklung ist eine Finanzdienstleistung der besonderen Art. Sie dient ausschließlich der Schadensminimierung und wird erforderlich, wenn der Kredit nicht vertragsgemäß zurückgezahlt wird. Dies bedarf professioneller Strukturen in der Bank wie den Profitorwart im Profi-Fußball.

Geringe Fallzahlen, kurze Abwicklungszyklen und hohe Verwertungserlöse charakterisieren das leichtgängige NPL Geschäft zurückliegender Jahre. In den Fachbereichen hat dies zu einem Ressourcenabbau und zum Kompetenzverlust geführt, denn erfahrenes Personal für künftige Ausfallsituationen vorzuhalten, war aus betriebswirtschaftlicher Sicht kaum zu erfüllen.

Zur gleichen Zeit wurden in Folge der Finanzkrise Pakete aufsichtsrechtlicher Anforderungen etabliert, die den Abbau von Problemkreditbeständen erleichtern und dem Aufbau neuer Problemkredite im Bankensektor entgegenwirken sollen. Dabei wurden die Eingriffe in die Verwaltungsprozesse und die Rückstellungspolitik sowie die Erweiterung von Offenlegungspflichten und die Neuordnung des Kredithandels (Sekundärmarkt) am deutschen Kreditmarkt weniger als Lösung, denn als zusätzliche Belastung wahrgenommen.

In Zeiten, in denen Schieflagen bei Finanzierungen zunehmen und die Insolvenzzahlen steigen, gewinnt die Spezialisierung im NPL Geschäft und die Erfahrung zur Findung von flexiblen und kreativen Exit-Lösungen wieder an Bedeutung. Gleichzeitig müssen sich nun die von der Aufsicht vorgegebenen Leitlinien und Maßnahmen sowie die gewünschte Funktionsfähigkeit des NPL-Marktes für Transaktionen unter Einbindung von Investoren und Servicern beweisen.

In jedem Fall ist zu empfehlen, dass eine Bank im Zuge der internen Vorbereitung ihre Handlungsfähigkeit prüft und die dafür erforderliche Prozessorganisation einrichtet. Eine Entscheidung über die strategischen Ausrichtungen wie Eigenleistung oder Fremdbezug ist idealerweise getroffen und die in Betracht kommenden Handlungsoptionen wie z.B. der „Forderungsverkauf“ oder „Rettungserwerb“ bei Immobilienfinanzierungen sind etabliert.

Forderungsverkauf als Option der Sanierung

Der Verkauf von Krediten als Handlungsoption im Sinne der Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute (MaSanV).

Mit der Verordnung zu den Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute (MaSanV) sind die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsicht im Umgang mit Stressszenarien in Kreditinstituten umgesetzt und verpflichten jedes Institut als Krisenprävention zur Erstellung eines individuellen Sanierungsplanes. Erleichterungen gelten für Institute, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem (IPS) angehören, das den Sanierungsplan erstellt.

Dennoch verbleiben Aufgaben, die auf Institutsebene umzusetzen sind. Hierzu zählen u.a. die Darstellung von Frühwarnindikatoren sowie die Auswahl und die Beschreibung von Handlungsoptionen bei der Überschreitung von MaSanV-Schwellenwerten, die ebenfalls nach Anzahl, Art und Höhe vom Institut festzulegen sind. Die Schwellenwerte sind derart zu bestimmen, dass sie es dem Institut ermöglichen, rechtzeitig die geeigneten Handlungsoptionen einzuleiten.

Einer dieser zulässigen Indikatoren ist die NPL-Quote.

Das geeignete Mittel, eine nachhaltige Verringerung der NPL-Quote im Krisenfall zu erzielen, bietet der Verkauf dieser Kredite. Um diese Option als Maßnahme der Krisenvorbereitung zu implementieren, bedarf es ein Mindestniveau an Umsetzungskompetenz und Prozessorganisation für die gewählte Handlungsoption nachzuweisen.

VR Inkasso bzw. die HmcS bieten hierfür die erforderlichen organisatorischen und fachlichen Grundlagen und bereiten Sie auf ein Verkaufsszenario vor.

Hinweis: Gemäß der MaRisk wird ein Wert von 5 % (Quotient des Bruttobuchwertes der notleidenden Kredite und des Bruttobuchwertes der gesamten Darlehen und Kredite), als hoher NPL-Bestand eingeordnet und löst Zusatzanforderungen aus. Es empfiehlt sich daher einen zusätzlichen Schwellenwert als Frühwarnindikator zu definieren, der unter dem MaRisk Wert liegt.

Gesetze und Rechtsprechung

Gesetz gegen missbräuchliche Ersteigerung von Schrottimmobilien *Schrottimmobilien-Missbrauchsbekämpfungsgesetz*

Die Bundesregierung will gegen ein missbräuchliches Geschäftsmodell vorgehen, das Problem- oder Schrottimmobilien betrifft. Hierzu soll das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) geändert werden. Einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Bekämpfung missbräuchlicher Ersteigerungen von Schrottimmobilien hat die Bundesregierung am 13.04.2024 beschlossen.

Bei einer missbräuchlichen Ersteigerung erwirbt der Erwerber die Immobilie, ohne die Absicht zu haben, sein Gebot zu bezahlen. Ziel dieser unredlichen Ersteigerung ist es, in der Zeit zwischen Zuschlag und Wiederversteigerung, Gewinne zu erzielen. In diesem Zusammenhang kommt es z.B. zur Überbelegung und weiterer Verwahrlosung der betroffenen Immobilie.

Durch das Gesetz wird Gemeinden, in denen die Schrottimmobilie liegt, im ZVG die Möglichkeit eingeräumt, in einem Verfahren einen Antrag auf gerichtliche Verwaltung zu stellen. Das soll unabhängig davon gelten, ob die Gemeinde an dem Verfahren als Gläubigerin beteiligt ist. Der Antrag soll lediglich voraussetzen, dass es sich bei der fraglichen Immobilie um eine Problemimmobilie handelt. Die Voraussetzungen hierfür werden im Gesetz näher bestimmt. Durch die gerichtliche Verwaltung wird demjenigen, der die Immobilie erstanden hat, vorübergehend die Befugnis entzogen, die Immobilie in Besitz zu nehmen und sie zu verwalten. Die Nutzungsmöglichkeit soll dem Ersteher so lange vorenthalten werden, bis er sein Gebot bezahlt hat. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass sich missbräuchliche Ersteigerungen nicht lohnen.

Kostenrechtsänderungsgesetz 2025

Das Bundesjustizministerium hat im Juni seinen Referentenentwurf für ein Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 (KostRÄG 2025) vorgelegt.

Vorgesehen ist eine lineare Erhöhung der Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Die RVG-Gebühren wurden zuletzt am 1. Januar 2021 erhöht.

Videokonferenztechnik in der Vollstreckung *Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenz- technik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichts- barkeiten*

Bundestag und Bundesrat haben die Einigung des Vermittlungsausschusses angenommen. Mit in Kraft treten des Gesetzes wird die Möglichkeit der Abnahme der Vermögensauskunft per Videokonferenztechnik vorgesehen und macht es Gerichtsvollziehern möglich, Vermögensauskünfte online abzunehmen. Grundsätzlich ist es Gläubigern und den sie vertretenden Rechtsdienstleistern möglich, auch online der Einholung der Vermögensauskunft beizuwohnen.

Das Gesetz wird demnächst im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Keine Frist für den Erlass eines Haftbefehls *LG Stralsund, Beschluss vom 30.05.2024 - 8 T 62/24*

Das Landgericht Stralsund hat entschieden, dass es keine gesetzliche Frist für den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gibt. Der bloße Zeitablauf zwischen dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft und dem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls reicht nicht aus, um den Antrag zurückzuweisen.

Eine solche Frist ergibt sich auch nicht aus einer verfassungskonformen Auslegung der Vorschrift. Zwischen dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft und dem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls lagen rund 15 Monate. Obwohl dieser Zeitablauf nicht geringfügig ist, gab es kein Verhalten des Gläubigers, das den Schuldner hätte glauben lassen können, der Gläubiger werde keinen Antrag auf Erlass eines Haftbefehls stellen.

Inkasso-SMS kein unzumutbarer Eingriff *OLG Hamm, Urteil vom 07.05.2024, Az. I-4U252/22*

Das OLG Hamm hat einer Unterlassungsklage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen ein Inkassounternehmen teilweise stattgegeben. Demnach dürfen per SMS keine unberechtigten Zahlungsaufforderungen verschickt werden. Generell sei aber der Versand von SMS in der Forderungsbeitreibung nicht verboten - eine SMS stelle keinen unzumutbaren Eingriff in die Privatsphäre des Empfängers dar.

Gut zu Wissen

Genoverband übernimmt die HmcS Gruppe rückwirkend zum 01.01.2024

Der Genoverband e.V. hat im Rahmen seiner Gesamtstrategie das Leistungsspektrum um eine Komponente mit hoher Marktrelevanz ausgebaut und mit Wirkung zum 1. Januar 2024 insgesamt 100 Prozent der Anteile an der HmcS Gruppe (Sitz in Hannover) übernommen. Die HmcS Gruppe, zu dem der Verband seit Jahren enge Kontakte über das Gemeinschaftsunternehmen VR Inkasso hält, fügt sich mit dem bestehenden Leistungsportfolio in das Angebot der Managed Services ein und bildet damit einen wichtigen Baustein für die Wachstumsstrategie der AWADO Gruppe des Genoverband e.V..

VR Inkasso und HmcS im DORA Countdown

DORA stellt eine umfassende EU-weite Verordnung dar, um die digitale operationelle Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors zu stärken. Sie adressiert Anforderungen an das IKT-Risikomanagement und nimmt hierzu auch IKT-Drittdienstleister wie die VR Inkasso in die Pflicht. Die Umsetzung der Verordnung für unsere Mandanten hat begonnen und wird rechtzeitig zum Inkrafttreten (am 17. 01.2025) abgeschlossen. Entsprechendes gilt für die erforderlichen vertraglichen Anpassungen, die wir als Zusatzvereinbarung zu den bestehenden Verträgen vorbereiten und Ihnen rechtzeitig bereitstellen.

Meldefristen nach dem Kreditzeitmarktgesetz §§ 6 Absatz 3 und 8 Absatz 3 KrZwMG

Mit dem Inkrafttreten des KrZwMG zum 30.12.2023 gelten Mitteilungspflichten für Kreditinstitute, die notleidende Forderungen verkaufen. Diese sind an die Bundesbank zu richten, die die Meldungen an die BaFin weiterleitet. Als Meldestichtage für die halbjährlichen Meldungen sind aktuell jeweils der 30.06. und der 31.12. vorgesehen. Die ersten Meldungen werden zum Stichtag 31.12.2024 für den Zeitraum 01.07.-31.12.2024 erwartet. Fehlende Meldungen für die Stichtage 31.12.2023 und 30.06.2024 werden offensichtlich nicht beanstandet und auch nicht nachgefordert.

Höhere Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2024

Die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen nach § 850c ZPO wurden vom Gesetzgeber zum 01.07.2024 deutlich um gut 6,38 % erhöht. Die neuen Werte wurden am 25.05.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Neuer Basiszinssatz zum 01.07.2024

Basiszinssatz des BGB ist zum 01.07.24 von 3,62 auf 3,37 % gesenkt worden. Es ergeben sich außerdem Verzugszinsen für Verbraucher (§ 288 Abs. 1 BGB) i.H.v. 8,37 Prozent und für den unternehmerischen Geschäftsverkehr (§ 288 Abs. 2 BGB) i.H.v. 12,37 Prozent.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge

Haben Sie Ideen und Beiträge für eine Veröffentlichung?

Wir freuen uns über Ihre Anregungen und nehmen gern Ihre Beiträge auf.

VR Inkasso GmbH

Ein Gemeinschaftsunternehmen des
Genoverband e.V. und der HmcS Gruppe,
Hannover

Brüsseler Straße 7
30539 Hannover

Fon 05 11 - 76 33 32-0
Fax 05 11 - 76 33 32-90

E-Mail mail@vr-inkasso.de

Als etablierter Servicer für gekündigte Kredite deckt die VR Inkasso mit Ihren Dienstleistungen die vollständige Wertschöpfungskette rund um die Problemerkreditabwicklung ab.

Website www.vr-inkasso.de



Einsatz der agree 21[®] Agentur bei Auslagerung des Kündigungsprozesses



Spezialisten am Werk

Sie wünschen den fachlichen Austausch?
Ich bin für Sie da.

Frank Thaller

Fon: 0511-763332-216

eMail: Frank.Thaller@vr-inkasso.de

Sie entscheiden - wir führen aus

Kommt der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen ohne Perspektive auf Besserung nicht nach, ist die außerordentliche Kündigung einer Geschäftsverbindung der erste und wichtigste Schritt auf dem Weg aus dem Risiko. Die Kündigung stellt eine starke Zäsur in der Geschäftsbeziehung dar, sie ist mit erheblichen organisatorischen Aktivitäten verbunden und zählt ohne Zweifel nicht zu den Prozessen in der Bank, denen die erste Liebe gilt. Daher gilt für uns als VR Inkasso:

Sie entscheiden digital über die Kündigung und wir übernehmen die Ausführung

Ohne Systembruch den Prozess auslagern

Die Umsetzung der Kündigung erledigen wir in Ihrem Systemumfeld unter Einsatz von agree 21[®] Agentur, der Rechenzentrumslösung der ATRUVIA AG. Hohe Prozesssicherheit unter Vermeidung von Medienbrüchen und Schnittstellen charakterisieren mithin unser digitales Vorgehen.

Schnelle Vorbereitung und Umsetzung

Wir liefern die Vorlagen „VR-Inkasso Vorgangssteuerung“ zur Ausführung des Kündigungsprozesses für unbesicherte und besicherte Forderungen. Im Einführungsprozess implementieren wir die Prozesse im Systemumfeld der ATRUVIA AG, besprechen die organisatorischen Notwendigkeiten und nehmen mit Ihnen gemeinsam etwaige Individualisierungen vor.

Ganz oder gar nicht

Die Auslagerung des Kündigungsprozesses erfolgt mit dem Ziel, Ihre Ressourcen vollständig vom Kündigungsverfahren zu entlasten. Dementsprechend haben wir unseren Leistungsumfang mit folgenden Aufgabenschwerpunkten definiert:

- Bereitstellung der vertraglichen Grundlagen zwischen Bank, ATRUVIA AG und VR Inkasso
- Herstellung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen
- Lieferung der Prozesssteuerung für die Kündigung durch die VR Inkasso
- Ausführung der Kündigung im Banksystem inkl. Datenumstellung und -erfassung
- Veranlassung von SCHUFA-SG-Meldung
- Vornahme von Abschreibungen im Rahmen des Fallabschlusses
- Bereitstellung der Finanzierungsdaten und Dokumente
- Pflege von Stammdaten (Personen-, Sicherheiten-, Kontodaten etc.)
- Bearbeitung der Fördermittel (Dokumentation und Informationsprozesse)
- Überleitung des Vorganges an die Abwicklung in der VR Inkasso